

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc



Ahaus, 06.10.2025

Beratungsfolge

Rat

04.11.2025 TOP Ö

6

Beratungsgegenstand

Wahl, Verpflichtung und Einführung der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Beschlussvorschlag

1. Die Anzahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin wird gemäß § 67 Absatz 1 GO NRW auf drei festgelegt.
2. Als Stellvertreter/in der Bürgermeisterin wird gewählt:

Erste/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Herr/Frau _____

Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Herr/Frau _____

Dritte/r stellvertretende/r Bürgermeister/in:

Herr/Frau _____

Sachdarstellung

Gemäß § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Wahlberechtigt sind die Ratsmitglieder und der hauptamtliche Bürgermeister (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW).

Nach § 67 GO NRW müssen ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin gewählt werden. Damit wird die Wahl von mindestens zwei ehrenamtlichen Stellvertretern/innen vorgeschrieben; eine darüber hinausgehende Anzahl liegt im Ermessen des Rates. Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter/innen ist allerdings vor dem Wahlvorgang zu entscheiden. In der letzten Ratsperiode hat der Rat drei stellvertretende Bürgermeister/innen gewählt.

Vor der Durchführung der Wahlhandlung müssen zur Auszählung Stimmzähler/innen bestellt werden. Ebenfalls vor der Abstimmung werden die eingereichten Wahlvorschläge im Rat bekanntgegeben.

Bei der Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt; § 50 Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet eine Stellvertretung während der Wahlperiode aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen.

Möglich ist auch, nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin einzureichen, auf den sich die Ratsmitglieder im Vorfeld geeinigt haben. Über diese Liste ist dann in geheimer Wahl mit Ja oder Nein abzustimmen.

Die Mitwirkungsverbote für vorgeschlagene Kandidaten gelten gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW nicht bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Insofern sind auch die vorgeschlagenen Kandidaten wahlberechtigt.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Im Anschluss an die durchgeführte Wahl werden die gewählten stellvertretenden Bürgermeister/innen von der Bürgermeisterin in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt (ab 01.11.2025):

a) bei der/dem ersten Stellvertreter/in der Bürgermeisterin den 3-fachen (436,96 € x 3 = 1.310,90 €)

b) bei weiteren Stellvertretern der Bürgermeisterin den 1,5-fachen (436,96 € x 1,5 = 655,45 €)
Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden in ihrer Größenordnung.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine